

**Formular zur Anzeige einer Veranstaltung gem. § 86 StVO 1960 i.d.g.F.
mit angeschlossenem Informationsblatt.**

An

- die Gemeinde _____
- die Bezirkshauptmannschaft _____
- die Landespolizeidirektion Burgenland,
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Ref. Verkehrsrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Umzüge		
Anzeige gemäß § 86 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.		
<input type="checkbox"/> Versammlung	<input type="checkbox"/> Umzug	<input type="checkbox"/> Hochzeitszug
<input type="checkbox"/> Prozession	<input type="checkbox"/> Begräbnis	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Veranstalter	
Familienname: _____	Vorname: _____
Straße und Hausnummer: _____	
PLZ: _____	Ort: _____
Telefon, Handy: _____	
Fax: _____	E-Mail-Adresse: _____
Kontaktperson: _____	

Nähere Angaben zum geplanten Umzug auf Straßen	
Datum: _____	Uhrzeit (von - bis): _____
Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____	

Benützte Straßen, einschließlich Anfangs- und Endpunkt

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Information

§ 86 StVO 1960 i.d.g.F.: "Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage vorher der Behörde anzuzeigen."

Für Umzüge auf Straßen ist eine Bewilligung grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Behörde muss aber in der Lage sein, entsprechende straßenpolizeiliche Vorkehrungen zu treffen.

Von einem Umzug kann gesprochen werden, wenn eine größere Anzahl von Personen mit Fahrzeugen oder ohne Fahrzeuge zweckorientiert und organisiert aufzieht oder aufmarschiert.